

MITREDEN KANN DER BETRIEBSRAT BEI:

Sozialen
Angelegenheiten

Personellen
Angelegenheiten

Wirtschaftlichen
Angelegenheiten

Wie stark kann der Betriebsrat mitreden?

- Zum Beispiel:**
- Urlaubsregelungen
 - Frage von Überstunden
 - Ordnung des Betriebs
 - Arbeits- und Gesundheitsschutz

- Möglichkeiten zum Mitreden:**
- Betriebsrat kann selbst aktiv werden (Initiativrecht)
 - Zustimmung des Betriebsrats erforderlich

- Zum Beispiel:**
- Verhaltens- oder personenbedingte Kündigung
 - Personalentwicklung
 - Auswahlrichtlinien
 - Einstellung und Versetzung

- Möglichkeiten zum Mitreden:**
- Anhörung durch den Betriebsrat, ggf. qualifizierter Widerspruch (Vetorecht)
 - Mitbestimmung bei Auswahlrichtlinien

- Zum Beispiel:**
- Verlagerung des Betriebs
 - Änderung der Betriebsorganisation
 - Stilllegungen
 - Personalreduzierung

- Möglichkeiten zum Mitreden:**
- Unterrichtung des Betriebsrats
 - Beratung durch den Wirtschaftsausschuss
 - Verhandlung über soziale Folgen für die Arbeitnehmer